

Antrag OJ-6

Jusos Mittelsachsen

Veranstaltungsformat zum Thema gesetzliche Rechtsschutzversicherung

1 *Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen möge beschließen und an den Landesvorstand der Jusos Sachsen wei-*
2 *terleiten:*

3 Der Landesvorstand der Jusos Sachsen führt im Jahr 2020 ein Veranstaltungsformat durch, welches sich mit dem Für
4 und Wider der Einführung einer gesetzlichen Rechtsschutzversicherung beschäftigt, die gleich dem bestehenden Sys-
5 tem der fünf Säulen der Sozialversicherung eine zusätzliche Säule des sozialen Schutzes gewährleisten soll, nämlich
6 den rechtlichen Schutz.

7 **Begründung**

8 Der bereits 2018 gestellte Antrag zur Einführung einer gesetzlichen Rechtsschutzversicherung wurde zu damaliger Zeit
9 an den Landesvorstand der Jusos Sachsen überwiesen, der sich argumentativ mit der Thematik auseinandersetzen
10 wollte. Bisher hat keine Diskussion zur Thematik stattgefunden.

11 Zur gesetzlichen Rechtsschutzversicherung:

12 Erste und oberste Aufgabe eines Staates ist der Schutz seiner Bürger*innen und deren/dessen Rechtsgüter, die im
13 Grundgesetz verankert sind. Dieser Aufgabe wird die Bundesrepublik Deutschland im Moment durch fünf Sozialver-
14 sicherungen gerecht; auch bekannt als 5 Säulen der Sozialversicherung. Dazu zählen: Krankenversicherung, Pflegever-
15 sicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Unfallversicherung. Der Staat hat verfassungsrechtlich
16 garantierte Rechte eines jeden Bürgers zu gewährleisten. Zu diesen Rechten gehört in einer Demokratie und einem
17 Rechtsstaat selbstverständlich immanent das Recht der Wahrnehmung und Durchsetzung der eigenen Rechte. Festge-
18 schrieben ist dies als Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

19 Dieses Rechtsgut von Verfassungsrang steht auf einer Stufe mit anderen Grundrechten wie Leben, körperliche Unver-
20 sehrtheit, Menschenwürde; die bereits durch Einführung einer gesetzlichen Versicherungspflicht geschützt werden. Es
21 gibt in einem Rechtsstaat keine Abstufung dieser Grundrechte. Leider nimmt die Öffentlichkeit aber eine solche Abstu-
22 fung vor. In einem Rechtsstaat ist aber die Behandlung z.B. eines körperliche Leidens – finanzielle Absicherung durch
23 allgemeine Krankenversicherungspflicht – gleichwertig, mit der Behandlung eines jeden Einzelnen als Rechtssubjekt,
24 was nur mit einer freien von finanziellen Zwängen möglichen Durchsetzung dieser Rechte vor Gericht möglich ist –
25 bisher keine finanzielle Absicherung durch allgemeine Rechtsschutzversicherungspflicht.

26 Das System der Prozesskostenhilfe gewährleistet die Rechtsdurchsetzung nur ungenügend. Das PKH-Verfahren ist ein
27 selbständiges Verfahren vor dem eigentlichen Prozess. Maßgeblich sind die Erfolgsaussichten und die finanzielle Si-
28 tuation des Antragsstellers. Die Überprüfung der Erfolgsaussichten kann nur summarisch erfolgen, ohne ausreichende
29 Beweisaufnahme um den tatsächlichen Sachverhalt zu ermitteln, was zu Fehleinschätzungen führt. Bezüglich der fi-
30 nanziellen Situation werden zu umfassend Vermögenswerte herangezogen, wie eigene Grundstücke, Häuser, etc., die
31 eine finanzielle Hilfe am Ende ausschließen. Mit dem Verkauf eines Grundstücks um finanziell einen Prozess führen zu
32 können, nimmt man die Lebensgrundlage des/der Betroffenen.

33 Eine allgemeine Rechtsschutzversicherung macht ein vorgelagertes PKH Verfahren überflüssig und führt zur Beschleu-
34 nigung der Gerichte. Es ermöglicht finanziell schwach gestellten Bevölkerungsgruppen, wie Studierenden, Rentner*in-
35 nen und Geringverdienern unkompliziert und schnell rechtliche Unterstützung bei Streitigkeiten die heutzutage aus
36 falschen Erwägungen nicht geführt werden. Bsp.: Gedachter zu großer Aufwand bei geringen Beträgen – aber selbst,
37 wenn man irgendwo (Miete, Handyvertrag, Abo) unrechtmäßig Zahlungen leisten muss, lohnt es sich dies zu verfol-
38 gen. Rechtlich ergeben sich meist die gleichen Probleme wie bei höheren Streitwerten. Oder viele Streitigkeiten werden
39 nicht geführt, weil schlicht die finanziellen Mittel für einen Anwalt etc. fehlen – die man aber ebenfalls bei Erfolg vom
40 Gegner erstattet bekommt, nur eben ohne Versicherung vorleisten muss und im Zweifel nicht aufbringen kann.

41 Selbstverständlich soll eine gesetzliche Rechtsschutzversicherung, wie bereits alle anderen Sozialversicherungen, soli-
42 darisch getragen werden und die Beiträge nach dem Einkommen berechnet werden. Darüber hinaus sollen Risikozu-
43 schläge ausgeschlossen sein.